jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/16 1Ob633/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1985

Norm

ABGB §914 IIId
ABGB §1100 A
MRG §16
MRG §43 Abs1

Rechtssatz

Wurde in einem im Jahr 1962 abgeschlossenen Mietvertrag über eine Wohnung vereinbart, daß nach Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Mietzinsbildung ein neu zu vereinbarender Zins zu bezahlen ist, so ist der Mieter auf Grund ergänzender Vertragsauslegung nach dem hypothetischen Parteiwillen und der Verkehrssitte verpflichtet, einer Vertragsergänzung dahin zuzustimmen, daß an Stelle des Friedenkronenzinses der Kategorienmietzins tritt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 633/85
  Entscheidungstext OGH 16.09.1985 1 Ob 633/85
  Veröff: JBl 1986,38 (ablehnend Hanel) = MietSlg XXXVII/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0017910

Dokumentnummer

JJR_19850916_OGH0002_0010OB00633_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at